



Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 42/2025 vom 14.10.2025, 8.00 Uhr

Gefasste Beschlüsse

In der 18. öffentlichen Gemeinderatstagung wurden am Dienstag, den 07.10.2025 nachfolgenden Beschlüssen zugestimmt:

Beschluss Nr. 107/BV2024

Nachrücken in den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 108/BV2024

Nachrücken in den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 109/BV2024

Überplanmäßige Auszahlung - Hortanbau
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 110/BV2024

Zahlung der 1. Abschlagsrechnung zur Planung S155 – Ausbau der Ortsdurchfahrt Straße am Schwarzwasser, Grundhafter Ausbau des Gehweges, südlicher Abschnitt
(zugestimmt)

Die gefassten Beschlüsse liegen in vollem Wortlaut für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau zu den bekannten Sprechzeiten aus.

Wünsche
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

2. Änderung der Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln-Putzkau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (geändert)

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Jugendwarte und die Gerätewarte erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Sie kann monatlich betragen:

- Gemeindeführer	80,00 €
- stellv. Gemeindeführer	40,00 €
- Jugend-Feuerwehrwart Gemeindefeuerwehr	50,00 €
- Ortswehrleiter	60,00 €
- stellv. Ortswehrleiter	30,00 €
- Gerätewarte Ortsfeuerwehr (Technik, Atemschutz, Ausrüstung, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik/Elektrotechnik)	30,00 €
- Jugend-Feuerwehrwart Ortsfeuerwehr	30,00 €

- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers (Ortswehrleiters) voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Gemeindeführers (Ortswehrleiters). Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Zeichnet sich ein Kamerad/in über den üblichen Dienst hinaus durch vorbildliche Arbeit aus, so kann er/sie eine außerordentliche Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung legt der jeweilige Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss fest. Der bei Bedarf monatlich verfügbare Betrag je Ortswehr wird auf 50,00 € festgelegt.
- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die Aufwandsentschädigung der höheren Funktion in voller Höhe. Für die weitere Funktion werden 50% der Aufwandsentschädigung bezahlt.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

§ 7 (geändert)
Förderbeiträge

(1) Der Förderbeitrag der Gemeinde in die Feuerwehrrkasse beträgt pro Jahr:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	110,00 €
für jeden Angehörigen der Altersabteilung	50,00 €
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	60,00 €

(2) Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt auf Antrag.

§ 8 (geändert)
Sonstige Zuwendungen

Für Sterbefälle von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Gemeinde pro Todesfall 100,00 € gewährt.

§ 9 (neu)
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, 24.09.2025

Wünsche
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Gebäudemodernisierungs- und Energieberatung für private Eigentümerinnen und Eigentümer Sanierungsgebiet „Am Viadukt - Ortskern Putzkau“

Liebe Eigentümerinnen und Eigentümer,
im Rahmen des Sanierungsverfahrens „Am Viadukt - Ortskern Putzkau“ bieten wir Ihnen gemeinsam mit unserem Sanierungsbetreuer Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH eine Gebäudemodernisierungs- und Energieberatung für die Eigentümer oder auch Kaufinteressenten im Sanierungsgebiet an.

Geplant sind Beratungstage vor Ort in der Gemeinde sowie auch individuelle Beratungstermine (telefonisch oder als Videokonferenz).

Wir wollen das Angebot am 21. Oktober 2025 im Zeitraum von 10:00 – 17:30 Uhr mit einem Beratungstag in der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Schmölln beginnen. Buchen Sie sich gleich einen unverbindlichen Beratungstermin für die Gebäudemodernisierungs- und Energieberatung. Kontaktieren Sie uns dazu gern:

Frau Josephine Wolf
Projektleiterin Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, Geschäftsstelle Dresden
E-Mail: josephine.wolf.jw@wuestenrot.de
Tel.: 07141 16 - 757495

Herr Thomas Kühnel
Baumamtsleiter Gemeinde Schmölln-Putzkau
E-Mail: bauamt@schmoelln-putzkau.de
Tel.: 03594 7711 - 19

Der Beratungstermin ist für Sie kostenfrei und unverbindlich.

Zukünftig werden weitere Beratungstermine folgen, wir informieren Sie dazu. Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, fragen Sie gern an.

Was ist Gegenstand einer solchen Beratung?

- Welche Baumaßnahmen sind am Gebäude geplant, welcher energetischer Optimierungsbedarf besteht?
- Wir prüfen mit Ihnen Förderoptionen - steuerliche Förderung, Fachförderung energetische Modernisierung, Städtebauförderung.
- Auf Wunsch erstellen wir Ihnen nach einer zu vereinbarenden Begehung Ihres Gebäudes einen Gebäudemodernisierungs- und Energieberatungsbericht

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Was können Sie Vorbereiten?

Wir beraten Sie, egal wo Sie in der Vorbereitung stehen - eine erste Idee oder eine fertige Planung. Grundlegende Informationen helfen aber bei einer zielgerichteten Beratung.

Folgendes können Sie vorbereiten:

- Bilder vom Gebäudezustand: welche Nutzung, welche Nutzflächen hat das Gebäude?
- Welche Mängel, Schäden bestehen ggf.?
- Bringen Sie gern vorliegende Pläne, Kostenermittlungen mit.

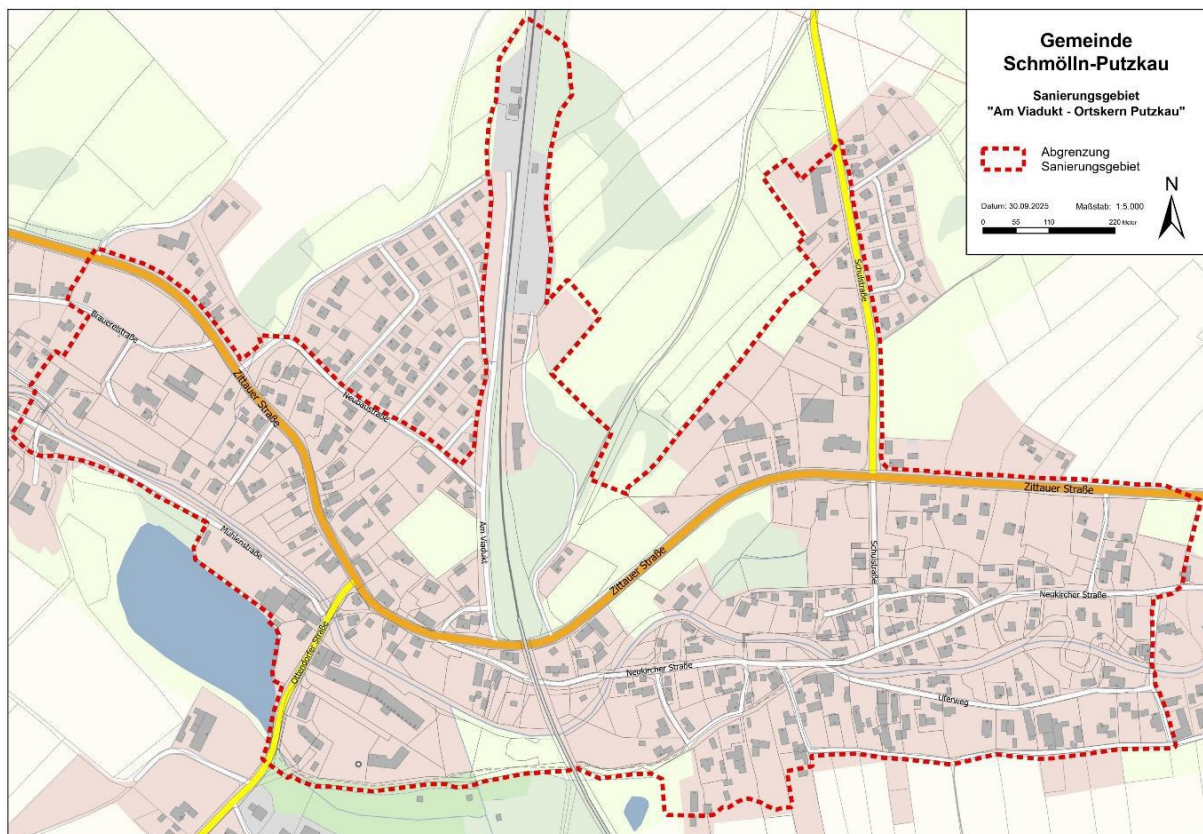
Wir beraten Sie, egal wo Sie in der Vorbereitung stehen - eine erste Idee oder eine fertige Planung. Grundlegende Informationen helfen aber bei einer zielgerichteten Beratung. Folgendes können Sie vorbereiten:

Bilder vom Gebäudezustand: welche Nutzung, welche Nutzflächen hat das Gebäude?

Welche Mängel, Schäden bestehen ggf.?

Bringen Sie gern vorliegende Pläne, Kostenermittlungen mit.

Zum Hintergrund: Mit der Veröffentlichung am 09.06.2023 trat die Satzung für das Sanierungsgebiet „Am Viadukt – Ortskern Putzkau“ in Kraft. Die Abgrenzung des Gebietes können Sie dem Lageplan entnehmen.



Mit dem Sanierungsgebiet sollen neben der Umsetzung zentraler kommunaler Investitionen, wie der Schulsanierung und der Errichtung eines Gemeindetechnikzentrums inkl. Feuerwehr, auch die Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer im Ortskern Putzkau unterstützt werden.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Ziel ist es Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen im gewachsenen Gebäudebestand des Ortskerns zu unterstützen. Wir wollen Sie bei notwendigen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere auch zur energetischen Modernisierung oder auch beim Umbau für veränderte Anforderungen für Familien oder Senioren unterstützen.

Die Unterstützung für Eigentümer oder Kaufinteressenten für Gebäude soll auf zwei Säulen beruhen: Beratung und Förderung.

Als Eigentümerin / Eigentümer im Sanierungsgebiet haben Sie die Möglichkeit von Förderungen für Modernisierungsmaßnahmen insbesondere zur energetischen Gebäudemodernisierung zu profitieren. So besteht für die Eigentümer im Sanierungsgebiet die Möglichkeit einer steuerlichen Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (siehe § 7h, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz). Perspektivisch ist auch die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Städtebauförderung für ortbildprägende Gebäude vorgesehen. Diese Förderung kann zudem mit der Förderung für die energetische Gebäudesanierung (nach dem Gebäudeenergiegesetz – GEG) kombiniert werden.

Die Gemeinde möchte Sie als Eigentümerin / Eigentümer bei der Planung Ihrer Vorhaben und der Aktivierung von Förderbausteinen unterstützen.

Weitere Informationen zum Sanierungsgebiet, zu Projekten und Fördermöglichkeiten finden Sie in unserer neu eingerichteten Webseite zum Sanierungsgebiet „Am Viadukt – Ortskern Putzkau“ unter folgender Adresse:



Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeinde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche



Haushaltssatzung Gemeinde Schmölln-Putzkau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden Voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	5.487.697,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	5.863.637,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 375.940 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 375.940,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital Gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 375.940,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.295.298,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.264.245,00 EUR
- Zahlungsüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.053,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.321.394,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.372.155,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.050.761,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.019.708,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	30.292,00 EUR

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf 2.050.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investition und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 1.050.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
- Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

1. Die Aufwendungen im Ergebnisplan dürfen nur in dem Maße erfolgen, wie sie durch die tatsächliche Ertragsentwicklung abgesichert werden können.
2. Ein tatsächlicher überplanmäßiger Ertrag bei den Verkäufen von Grundstücken kann für den Erwerb neuer Grundstücke verwendet werden.
3. Erhaltene Fördermittel sind sofort nach Feststellung, der nicht benötigten Höhe unter Berücksichtigung ggf. anfallender Zinsen zurückzuzahlen.

Schmölln-Putzkau, 14.10.2025

Wünsche, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Absätze 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen und Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung bzw. Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung bzw. Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 – Auslegung Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegen in der Zeit vom 20.10.2025 bis 30.10.2025 entsprechend § 76 Abs.3 der SächsGemO zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau aus.

Schmölln-Putzkau, 14.10.2025

- Siegel -

Wünsche
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche